

ABRECHNUNG DER STEUERLICHEN VERGÜNSTIGUNG FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG ERST IN DER STEUERERKLÄRUNG MÖGLICH

Wir weisen Sie auf eine für Steuerpflichtige ungünstige verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Warschau (hiernach: DFK) vom 23. Mai 2016 (IPPB5/4510-405/16-2/MR) hin, nach der eine steuerliche Vergünstigung für Forschung und Entwicklung erst in einer jährlichen Steuererklärung abgerechnet werden darf.

Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft wurde von einer Gesellschaft gestellt, die im Bereich der Herstellung von Geschäftsregalen tätig ist. Die Gesellschaft wies darauf hin, dass sie im Zusammenhang mit der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit Forschungs- und Entwicklungsarbeiten führt und die von ihr getragenen Kosten gem. Art. 18d Körperschaftsteuergesetz die Definition von abzugsfähigen Kosten. Zugleich ging die Gesellschaft davon aus, dass sie durch den Erwerb des Rechts auf steuerliche Vergünstigung für die F&E während des Steuerjahres diese Kosten bereits bei der Abrechnung der Körperschaftsteuervorauszahlungen für das betreffende Jahr von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen und nicht erst in der Steuererklärung ausweisen kann.

Um ihre Argumentation zu untermauern, bezog sich die Gesellschaft auf eine ähnliche, jedoch nicht mehr geltende steuerliche Vergünstigung beim Erwerb von neuen Technologien, welche die Steuerpflichtigen berechtigte, die Ausgaben für den Erwerb von neuen Technologien von der Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen. Bei der alten Vergünstigung wurde von den Finanzbehörden das Abzugsrecht während des Steuerjahres nicht beanstandet.

Mit der Stellungnahme der Gesellschaft stimmte der DFK nicht überein und verwies darauf, dass nach den geltenden körperschaftsteuerlichen Regelungen über die steuerliche Vergünstigung im Bereich F&E die Abzüge von der Steuerbemessungsgrundlage in einer Steuererklärung für das Steuerjahr vorzunehmen sind, in dem die abzugsfähigen Kosten angefallen sind.

Diese Auslegung von steuerlichen Regelungen im Bereich der besprochenen Vergünstigung ist aus Sicht der Steuerpflichtigen ungünstig, weil sie dadurch verpflichtet werden, die erhöhten körperschaftsteuerlichen Vorauszahlungen im Laufe des Steuerjahres zu leisten. Erst bei der jährlichen Abrechnung können Steuerpflichtige die Überzahlung abrechnen, die im Zusammenhang mit der in Anspruch genommenen steuerlichen Vergünstigung entsteht.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Bürohaus Delta 4. Stockwerk
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
Polen

T +48 61 643 45 50
F +48 61 643 45 51
office@wtssaja.pl
www.wtssaja.pl

Leitende
Geschäftsführerin:
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda
in Poznań, Abteilung VIII
des Landesgerichtsregisters
KRS 0000206176
Stammkapital: 200.000 PLN

Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.